

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Mitte

Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin (U-Bhf. Schillingstr.)

Tel.: 9018-26088

Fax: 9018-26170

pr-mitte@senbjf.berlin.de

http://www.pr-mitte.de

Der Personalrat informiert

19.03.2026

Save the dates - Bitte berücksichtigen Sie vorab folgende Termine bei der weiteren Jahresplanung:

20. April 2026, 12-14 Uhr, Rathaus Mitte (Karl-Marx-Allee 31, U Schillingstr.); BVV-Saal (1. Etage): Versammlung der **schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten**

28. April 2026, 10-12 Uhr; Ernst-Reuter-Schule (Stralsunder Str. 57); Mensa: Teil-Personalversammlung **Erzieher:innen**

25. Juni 2026, 11:30-13:30 Uhr, Charlotte-Pfeffer-Schule (Berolinastr. 8); Aula: Teil-Personalversammlung **Betreuer:innen**

Achtung neuer Ort und neue Zeit:

10. Dezember 2026, 11:00-13:30 Uhr; Kino International (Karl-Marx-Allee 33, U Schillingstr.): Personalversammlung aller Senatsbeschäftigten an den Allgemeinbildenden Schulen in Berlin Mitte

Sonderinfo: Verbeamtung von Lehrkräften

1. Bestandslehrkräfte

Als Bestandslehrkräfte gelten tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die vor dem 01.07.2023 im Land Berlin unbefristet an den allgemeinbildenden und berufsbildenden sowie den zentralverwalteten Schulen des Landes Berlin beschäftigt waren.

Für die Bestandslehrkräfte wurde die Altersgrenze für die Verbeamtung der Bestandslehrkräfte vorübergehend bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres angehoben. Zu den sonstigen Voraussetzungen gehören zudem die persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung sowie das Vorliegen der Laufbahnbefähigung.

Für diese Gruppe gilt eine befristete gesetzliche Sonderregelung, die am 31.12.2026 endet.

Wussten Sie schon, dass an den allgemeinbildenden Schulen in Mitte 777 Bestandslehrkräfte einen Antrag

auf Verbeamtung gestellt haben? Davon konnten bereits 706 Kolleg:innen auf Lebenszeit verbeamtet werden. 67 Anträge werden aktuell bearbeitet und 4 weitere sind noch offen. (Stand 01/26)

Die Besonderheiten bei der Verbeamtung von Bestandslehrkräften sind:

- Bestandslehrkräfte können direkt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden, ohne zuvor eine Beamtenprobezeit absolvieren zu müssen - sofern eine dreijährige Tarifbeschäftigung als Lehrkraft auf die Probezeit angerechnet werden kann.
- Die persönliche Eignung wird anhand eines erweiterten Führungszeugnisses, der Berücksichtigung der Personalakte und durch die Bestätigung durch die Schulleitung festgestellt.
- Die fachliche Eignung bestätigt die Schulleitung per Kreuz auf dem Formular. Eine dienstliche Beurteilung ist nicht notwendig. Die Hürden für die Versagung der fachlichen Eignung sind an dieser Stelle recht hoch und eigentlich nur denkbar, wenn „abmahnungswürdige Tatbestände“ vorliegen und deutlich im Vorfeld gut dokumentiert und bearbeitet wurden.
- Die ärztliche Untersuchung orientiert sich am Grundsatz der prognostischen Lebensdienstzeit und kann auch bei einem/r der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin) angehörigen Ärztin oder Arzt durchgeführt werden. Grundlage ist u. a. das Rundschreiben IV Nr. 44/2023.

Die Folgen, wenn die gesundheitliche Eignung **nicht** festgestellt wird (wichtig: gilt nur bis Ende 2026!), sind:

- Eine Verbeamtung ist rechtlich *nicht möglich*.
- Bestandslehrkräfte verbleiben im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis.
- Es erfolgt keine Kündigung aufgrund fehlender gesundheitlicher Eignung - das Arbeitsverhältnis bleibt bestehen.

Anrechnung von Erfahrungszeiten bei der Stufenfestlegung LaG (Lehrkräfte an Grundschulen):

Lehrkräfte an Grundschulen, die zuvor in der Entgeltgruppe E 11 eingruppiert waren (Laufbahn LaG), erhalten die in dieser Entgeltgruppe erworbenen Erfahrungszeiten nicht auf die Stufe in der Besoldungsgruppe A 13 bei der Verbeamtung angerechnet. Der Grund für diese Regelung erscheint zunächst absurd: Die Entgeltgruppen E 11 und E 13 sind unterschiedlichen Qualifikationen und damit Wertigkeiten eines Arbeitsverhältnisses zugeordnet. Nur die „Wertigkeit“ der Erfahrung aus der E 13 wird für die Besoldungsgruppe A 13 als gleichwertig anerkannt. Lehrkräfte an Grundschulen wurden aufgrund einer von den Gewerkschaften hart erkämpften Tarifvertragsänderung im Sommer 2018 auf eigenen Antrag von der damals noch üblichen Entgeltgruppe E 11 in die Entgeltgruppe E 13 höhergruppiert („gleicher Lohn für gleiche Arbeit“). Pragmatisch schien dadurch alles geheilt, laufbahnrechtlich werden jedoch bei der Verbeamtung von Bestandslehrkräften ausschließlich die in der Entgeltgruppe E 13 zurückgelegten Erfahrungszeiten bei der Stufenfestsetzung anerkannt. Die in der E 11 erworbenen Erfahrungszeiten finden laufbahnrechtlich bei der Verbeamtung keine Berücksichtigung.

Dem Personalrat wird die Stufenfestsetzung der Beamten lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt, im Unterschied zu den Tarifbeschäftigten, bei denen der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht hat.

2. Neue Lehrkräfte (Nicht-Bestandslehrkräfte)

Für Lehrkräfte, die nach dem 01.07.2023 eingestellt wurden oder nicht unter die Übergangsregelung fallen, gilt das reguläre Verbeamtungsverfahren.

Bewährung / Eignung und Probezeitverlängerung:

Die Eignungsfeststellung während der Probezeit für verbeamtete Lehrkräfte (unabhängig davon, ob sie Bestandslehrkraft oder neue Lehrkraft sind) kann zu einer Verlängerung der Probezeit führen, wenn dies

aufgrund bestimmter Gründe erforderlich erscheint. Dazu gehören sowohl die fachliche, die persönliche aber auch die gesundheitliche Eignung. Sollte die gesundheitliche Eignung, insbesondere die Fähigkeit, das Pensionsalter voraussichtlich dienstfähig zu erreichen, noch nicht festgestellt worden sein, kann die Probezeit verlängert werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die amtsärztliche Untersuchung noch nicht abgeschlossen oder die Feststellung der gesundheitlichen Eignung noch aussteht.

Jede Verlängerung der Probezeit wird individuell geprüft und es wird sowohl die Schwere der gesundheitlichen Einschränkungen als auch deren Auswirkungen auf die dienstliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt.

Dem Personalrat wird die Verlängerung der Probezeit zur Mitbestimmung vorgelegt. Wird eine Verlängerung durch den Personalrat abgelehnt, müssen „beachtliche Gründe“ vorgetragen werden, damit die Dienststelle und die Personalstelle diesen entgegenkommen und berücksichtigen.

Die Folgen für Beamt:innen auf Probe, wenn die gesundheitliche Eignung **nicht** festgestellt wird, sind:

- Eine Verbeamtung ist nicht möglich.
- Ein unbefristetes Tarifbeschäftigtenverhältnis kann, anders als bei Bestandslehrkräften, nicht immer garantiert werden.
- Liegt eine dauerhafte gesundheitliche Nichteignung vor, kann dies zu
 - Nichtverlängerung befristeter Verträge oder
 - Ablehnung einer Weiterbeschäftigung führen.
- In der Praxis wird jedoch häufig ein Tarifbeschäftigtenverhältnis geprüft, sofern eine Einsatzfähigkeit besteht.

Sollten Sie von einer Probezeitverlängerung oder Ablehnung betroffen sein, melden Sie sich gern beim Personalrat. Lassen Sie sich bei Ihrer Gewerkschaft oder Verband rechtlich beraten, indem Sie die Bescheide prüfen lassen, Sie sich im Widerspruchsfall vertreten und bei Klärungen zur gesundheitlichen oder fachlichen Eignung unterstützen lassen.


Daniel Wehry
Vorsitzender


Juliana Kattchin
Vorstand


Tanja Vetter
Vorstand


Christine Nitzsche
Vorstand


Sybille Zakfeld
Vorstand